

## Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 14. September 2025

- 1. Am Sonntag, den 14. September 2025, findet
  - die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen
  - die Wahl des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin der Städteregion Aachen
  - die Wahl des Rates der Stadt Aachen
  - die Wahl des Städteregionstages der Städteregion Aachen
  - die Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke

statt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

 Das Gemeindegebiet der Stadt Aachen ist für die Kommunalwahlen 2025 in 162 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Städteregionsrat/die Städteregionsrätin werden im gesamten Stadtgebiet gewählt.

Für die Wahl des Rates ist die Stadt Aachen in 33 Kommunalwahlbezirke mit den Nummern 1-33 eingeteilt.

Für die Wahl des Städteregionstages ist die Stadt Aachen in 16 Wahlbezirke mit den Nummern 11,16 bis 29 und 34 aufgeteilt.

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt für die 7 Stadtbezirke Aachen-Mitte, Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren, Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich.

Die genaue Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der ortsüblichen Öffnungszeiten in folgender Dienststelle eingesehen werden:

Stadt Aachen, FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz, Blücherplatz 43, 52068 Aachen

Ferner kann online unter <u>www.aachen.de/wahlen</u> eine Übersicht aller Wahllokale sowie das Stimmbezirksverzeichnis eingesehen werden.

Der Stimmbezirk und der **Wahlraum**, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat, ist in der **Wahlbenachrichtigung** für die Kommunalwahlen angegeben, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugestellt worden ist.

Nachstehend ist angegeben, wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke und auf die Stadtbezirke verteilen:

Stimmbezirke	Wahlbezirk Ratswahl	Wahlbezirk StädteRegion	Stadtbezirk Bezirksvertretungswahl
1001, 1002, 1301, 1302, 1401, 3103	1	16	Aachen-Mitte
1403, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505	2	16	Aachen-Mitte
1603, 1604, 1701, 1702, 1703	3	17	Aachen-Mitte
1402, 1601, 1602, 2104	4	17	Aachen-Mitte
1801, 1802, 1803, 2103	5	18	Aachen-Mitte
2101, 2102, 2105, 2106	6	18	Aachen-Mitte
2107, 2201, 2202, 2203	7	19	Aachen-Mitte
2301, 2302, 2401, 2402, 2403	8	19	Aachen-Mitte
2404, 2405, 2501, 2502, 3306	9	20	Aachen-Mitte
3101, 3102, 3104, 3105, 3106, 3201	10	21	Aachen-Mitte
3202, 3203, 3204, 3205, 3304	11	22	Aachen-Mitte
3301, 3302, 3303, 3305, 3401, 3402, 3502	12	22	Aachen-Mitte
3501, 3503, 3504, 3701, 3705	13	23	Aachen-Mitte
3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606	14	21	Aachen-Mitte
3702, 3703, 3704, 3706, 3707	15	28	Aachen-Mitte
4101, 4102, 4201, 4202, 4203	16	23	Aachen-Mitte
4301, 4302, 4303, 4304, 4305	17	24	Aachen-Mitte
4601, 4602, 4603, 4604, 4605, 4804	18	24	Aachen-Mitte
4701, 4702, 4703, 4704, 4705, 4801	19	27	Aachen-Mitte
4802, 4805, 4806, 4807, 4808	20	27	Aachen-Mitte
5103, 5105, 5107, 5110	21	26	Aachen-Brand
5101, 5102, 5106, 5111	22	26	Aachen-Brand
5104, 5108, 5109	23	26	Aachen-Brand
5201, 5202, 5203, 5204, 5206	24	25	Aachen-Eilendorf
5205, 5207, 5208, 5209	25	25	Aachen-Eilendorf
5301, 5302, 5304	26	20	Aachen-Haaren
5303, 5305, 5306	27	20	Aachen-Haaren
6101, 6102, 6201, 6202, 6203, 6204	28	28	Aachen-Kornelimünster/Walheim
6301, 6302, 6303, 6304, 6305, 6306, 6307	29	341)	Aachen-Kornelimünster/Walheim
6401, 6404, 6501, 6505	30	18	Aachen-Laurensberg
6502, 6503, 6504, 6508,	31	11 <sup>2</sup> )	Aachen-Laurensberg
6402, 6403, 6405, 6506, 6507	32	293)	Aachen-Laurensberg
6601, 6602, 6603, 6604, 6605, 6606  1) weiterer Teil in Roetgen	33	293)	Aachen-Richterich

<sup>1)</sup> weiterer Teil in Roetgen

<sup>2)</sup> weiterer Teil in Würselen

<sup>3)</sup> weiterer Teil in Herzogenrath

Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen 2025 werden 62 Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag **um 13:00 Uhr in der ehemaligen Alkuin-Realschule, Alkuinstraße 40, 52070 Aachen** zusammentreten. Die Auszählung erfolgt öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden werden gebeten, ihre **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitzubringen. Weiterhin ist ein amtlicher **Personalausweis, ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass** bereitzuhalten, damit sich die wahlberechtigte Person auf Verlangen ausweisen kann.

Gewählt wird auf **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die die Wahlberechtigten im Wahlraum erhalten, nachdem die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen unterscheiden sich nach Aufdruck und Farbe wie folgt:

## • Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Es werden **gelbe Stimmzettel** verwendet. Sie tragen die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen am 14. September 2025". Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerbenden - sofern diese von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wurden, auch den Namen der Partei oder Wählergruppe.

# • Wahl des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin

Es werden **hellblaue Stimmzettel** verwendet. Sie tragen die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl des/der Städteregionsrats/Städteregionsrätin der Städteregion Aachen am 14.09.2025". Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerbenden - sofern diese von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen wurden, auch den Namen der Partei oder Wählergruppe.

#### Wahl des Rates der Stadt Aachen

Es werden **hellgrüne Stimmzettel** verwendet. Sie tragen die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Aachen am 14. September 2025" unter Bezeichnung des jeweiligen Wahlbezirks. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk sowie die Namen der ersten drei Bewerbenden der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Vorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist.

## Wahl des Städteregionstages

Es werden **altweiße Stimmzettel** verwendet. Sie tragen die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen am 14. September 2025" unter Bezeichnung des jeweiligen Wahlbezirks. Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk sowie die Namen der ersten drei Bewerbenden der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Vorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist.

### • Wahl der Bezirksvertretungen der Aachener Stadtbezirke

Es werden **rosafarbene Stimmzettel** verwendet. Sie tragen die Überschrift "Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks in der kreisfreien Stadt Aachen am 14. September 2025" mit der Bezeichnung des jeweiligen Stadtbezirks. Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und der Wählergruppen sowie die Namen der ersten drei Bewerbenden der jeweils für den Stadtbezirk zugelassenen Listenwahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person hat für die jeweilige Wahl eine Stimme.

Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den entsprechenden Kreis des gewünschten Wahlvorschlags gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die für die Kommunalwahlen vorgesehene Wahlurne geworfen.

Zum Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz sind die Stimmzettel in den Stimmbezirken 4202, 4304, 5105, 6201, 6204, 6504, 6505 und 6604 mit Alters- und Geschlechtsgruppen versehen; das Wahlgeheimnis bleibt ungeachtet der statistischen Erhebung gewahrt.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** für die Kommunalwahlen haben, können
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
  - b) durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadt Aachen einen Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich, elektronisch oder mündlich in Form einer Vorsprache beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle bis 16:00 Uhr am Wahltag abgegeben oder vor Ort in den Briefkasten geworfen werden.

- 6. Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
- 7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wählenden Person ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aachen, den 01.09.2025

Die Oberbürgermeisterin

Sibylle Keupen